

**Beschluss****des Bundesrates**

---

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße**

Der Bundesrat hat in seiner 794. Sitzung am 28. November 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage 1 Nr. 10 Buchstabe k)

In Artikel 1 Nr. 6 sind die Wörter "und Funktion" durch die Wörter "und / oder Funktion" zu ersetzen.

Begründung:

Ausweislich der Richtlinie 2003/26/EG der Kommission und der einzufügenden Neufassung der Anlage 2 zur TechKontrollIV, die Vorschriften für die Prüfung und Kontrolle der Bremsanlage, der Auspuffemission und der Geschwindigkeitsbegrenzer enthält, ist die Funktion der Geschwindigkeitsbegrenzer nur zu überprüfen, falls dies durchführbar ist. Dem trägt die geplante Formulierung der Anlage 1 Nummer 10 Buchstabe k der TechKontrollIV jedoch keine Rechnung. Nach der vorgesehenen Formulierung kann der Prüfpunkt "Geschwindigkeitsbegrenzer" lediglich als kontrolliert bzw. nicht vorschriftsmäßig ausgezeichnet werden, wenn Einbau und Funktion geprüft worden sind. Dies würde bedeuten, dass die Polizei diesen Prüfpunkt nicht mehr signieren kann, weil eine Funktionsprüfung im Rahmen der Straßenkontrollen in der Regel nicht möglich ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage 3 Tabelle Nr. 2.11)

In Artikel 1 Nr. 8 sind die Wörter "und Funktion" durch die Wörter "oder Funktion" zu ersetzen.

Begründung:

Ausweislich der Richtlinie 2003/26/EG der Kommission und der einzufügenden Neufassung der Anlage 2 zur TechKontrollV, die Vorschriften für die Prüfung und Kontrolle der Bremsanlage der Auspuffemission und der Geschwindigkeitsbegrenzer enthält, ist die Funktion der Geschwindigkeitsbegrenzer nur zu überprüfen, falls dies durchführbar ist. Dem trägt die vorgesehene Fassung in Punkt 2.11 der Anlage 3 zur TechKontrollV jedoch keine Rechnung. Sofern lediglich der Einbau des Geschwindigkeitsbegrenzers kontrolliert wurde, nicht aber dessen Funktion, wäre ein Statistikeintrag hierüber bei der im Verordnungsentwurf bisher vorgesehenen Fassung der Anlage 3 zumindest zweifelhaft.